



Graz, 31. März 2014

Stellungnahme der ÖGKJCH zur Nadelstichverordnung

16. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung - NastV).

Die Österreichischen Kinder- und JugendchirurgInnen sind gemäß ihres Versorgungsauftrages stets bemüht, unnötiges Leiden der Kinder bei medizinisch notwendigen Untersuchungen zu vermeiden. Leider mussten wir feststellen, dass sich die Sicherheits-Venflons bei schwierigen Venenverhältnissen, wie sie bei besonders jungen und kleinen Patienten regelmäßig vorkommen, als völlig unpraktikabel erwiesen haben! Die dadurch bedingten häufigeren Versuche der Venenpunktion stellen eine unnötige Qual für die Kinder dar. Diese ließe sich durch die Verwendung herkömmlicher Venenverweilkanülen bei besonders schwierigen Venenverhältnissen vermeiden. Wir sehen unser Anliegen auch unter §4 (2) 1 der Nadelstichverordnung als geregelt:

..... sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergeben hat, dass für eine konkrete Tätigkeit keine geeigneten medizinischen Instrumente mit integrierten Sicherheits- und Schutzmechanismen erhältlich sind, mit denen ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.

Im Sinne unserer kleinen Patienten ersuchen wir dringend die Bedenken und Erfahrungen der Anwender ernst zu nehmen und die notwendigen Schritte einzuleiten!

Mit freundlichen Grüßen,

PD Dr. Johannes Schalamon
Präsident

OA Dr. Thomas Petnehazy
Sekretär